

Vortrag von Vizepräsident Dr. Volker Knöppel

„Zur Identität Waldecks - Zahl und Abgrenzung der Sprengel 1945 und 1975“

(gehalten auf dem theologisch-historischen Symposium in Bad Arolsen anlässlich des 75-jährigen Jubiläums der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 26. Juni 2009)

Das Trauma des Verlusts

Im Doppelnamen der Landeskirche findet man Waldeck hinten (Kurhessen-Waldeck), und in der Bezeichnung des zugehörigen Sprengels - dem einzigen Sprengel mit Doppelnamen - findet man Waldeck vorn (Waldeck und Marburg). Waldeck ist im Namen der Landeskirche und im Namen eines Sprengels jeweils an prominenter Stelle genannt. Damit wird beispielhaft deutlich dass Waldeck heute Bestandteil der Landeskirche ist, und das gilt ebenso selbstverständlich für Waldeck als Bestandteil des Bundeslandes Hessen. Dies ist ein langer Prozeß der Integration gewesen, nachdem Waldeck innerhalb von nur fünf Jahren zunächst seine Eigenstaatlichkeit und bald darauf seine kirchliche Eigenständigkeit verloren hatte. Das Trauma dieses zweifachen Verlusts blieb jahrzehntelang unaufgearbeitet.

Schon die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaat Preußen erfolgte im Jahr 1929 nicht freiwillig, sondern war von Preußen veranlasst und der Finanzschwäche Waldecks geschuldet. Auch die kirchliche Angliederung an Hessen-Kassel geschah in Waldeck unfreiwillig, es war ein Akt der Entmündigung. Anstelle der verfassungsmäßigen Organe der Waldeckischen Landeskirche fasste ein Bevollmächtigter der Deutschen Evangelischen Kirche den Beschluß zur Vereinigung mit Hessen-Kassel, der zunächst wesentliche Teile der Kirchenverfassung außer Kraft gesetzt hatte und dann die Auflösung der Landeskirche vollzog.

Dem neuen Doppelnamen der Landeskirche haftet bis heute der Makel an, die Bezeichnung „Kurhessen-Waldeck“ sei den damaligen politischen Verhältnissen geschuldet. Er wird in einen Zusammenhang gestellt mit der Umbenennung des NSDAP-Gaus „Hessen-Nassau-Nord“ in „Kurhessen“. Die Evangelische Landeskirche sei dieser Umbenennung „auf dem Fuße“ gefolgt, der Gauleiter Weinrich in Kassel habe mit der Kirche von Kurhessen-Waldeck eine mit seiner Parteigliederung im wesentlichen übereinstimmende Landeskirche erhalten. Richtig

ist, dass die Bezeichnung der Landeskirche als „Kurahessen-Waldeck“ keine kirchliche Namensprägung ist, sie ist aber auch keine nationalsozialistische Erfindung, sondern eine Entlehnung aus dem Sprachgebrauch der späten Jahre der Weimarer Republik.

Es kommt ein weiterer Makel hinzu. Bis heute werden die Vorgänge von 1934 als Anschluß empfunden. Die zeitgenössischen Quellen hingegen benennen es als Vereinigung.

Im Nachhinein darf man feststellen, dass sich Waldeck und Pyrmont bereitwillig in die Einheit der sie aufnehmenden Landeskirchen eingefügt haben, so dass eine Rückabwicklung nach dem Ende des 2. Weltkriegs nicht ernsthaft in Betracht kam. Das unterscheidet unsere Landeskirche von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die die Zwangsvereinigung dreier evangelischer Landeskirchen in 1945 zunächst wieder löste, um sich auf der Friedberger Synode von 1947 neu zu konstituieren. Dagegen ging man in Kurhessen-Waldeck auf den Tagungen der Notsynode 1945 und der 1. ordentlichen Synode 1947 einen pragmatischen Weg. Erst 1975 wurde die Tagung der Herbstsynode zum Forum einer längst überfälligen öffentlichen Aussprache, erst hier wurde das Trauma des zweifachen Verlusts öffentlich angesprochen. Das amtliche Protokoll dieser Landessynode dokumentiert, dass die Debatten zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel zeitweise Züge einer Diskussion zur Vergangenheitsbewältigung annahm. Hierbei wurde auch die Frage nach der Identität Waldecks lebhaft diskutiert.

Diese Synodaltagung war in dreifacher Hinsicht bemerkenswert:

- Der Sprengelname Waldeck lebt in der Bezeichnung des neuen Sprengels „Waldeck und Marburg“ fort.
- Vizepräsident Füllkrug gab gegenüber der Landessynode die Erklärung ab: „In § 11 des Vertrages haben die bisherigen Kirchenkreise Twiste, Eisenberg und der Eder eine Bestandsgarantie. Hier ist in der Tat die Identität von Waldeck garantiert...“
- Die Landessynode gab bei der 2. Lesung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel die Erklärung zu Protokoll, „dass die besondere kirchengeschichtliche Eigenart des Gebietsteils Waldeck, der durch Vertrag vom

12.6.1934 mit Hessen-Kassel zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vereinigt wurde, auch künftig zu wahren ist.“

Dies sind drei Schlaglichter aus der Herbstsynode 1975, die nicht widerspruchsfrei in sich und zueinander sind. Doch zunächst zur Sprengelfrage.

1947

Welchem Kirchensprengel die drei Waldecker Kirchenkreise künftig angehören sollten, blieb im Vereinigungsvertrag von 1934 und in der ergänzenden Verordnung von 1936 offen. Diese Lücke wurde durch die Person Bernhard v.Hallers geschlossen, dem am 26.2.1934 amtsenthobenen Oberkirchenrat und Hofprediger. Er wurde am 1.3.1937 reaktiviert und mit der kommissarischen Vernehmung einer nebenamtlichen Landeskirchenratsstelle im Landeskirchenamt in Kassel beauftragt. Für den Gebietsteil Waldeck übte er quasi die Funktion eines Landespfarrers bzw. Propstes aus.

Nach der von Soden'schen Konzeption zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche, die Grundlage für die Leitungsgesetze von 1945 und 1947 war, waren in Kurhessen-Waldeck jedoch nur vier Pröpste vorgesehen. Hans von Soden hatte nach der Vereinigung Waldecks mit Hessen-Kassel keine Bedenken, Oberhessen und Waldeck in einem vorwiegend lutherischen Sprengel zusammenzufassen.

Das war jedoch nicht die Zukunft, die man sich in Waldeck vorstellte. Auf der Notsynode in Treysa intervenierten die Waldecker Vertreter zugunsten eines eigenen fünften Sprengels für Waldeck. Ein dazu einberufener Ausschuß machte sich dieses Anliegen zu eigen. Der Synodale Auffarth trug der Notsynode vor, dass man „aus historischen Gründen und mit Rücksicht auf den Bekenntnisstand“ dem Wunsch der Waldecker gern stattgegeben habe...“

Oberkirchenrat D. Bernhard von Haller wurde am 1.5.1946 als einer der fünf Pröpste der Landeskirche ernannt.

1975

Der vom 1.-4.12.1975 in Hofgeismar zusammentretenden Landessynode lag unter TOP 8 der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vor. Künftig sollten die Propststellen für den Sprengel Eschwege in Hessisch Lichtenau und für Waldeck in Korbach aufgehoben, die drei waldeckischen Kirchenkreise sollten dem Sprengel Marburg zugeschlagen werden. Die Reaktion aus Waldeck fiel heftig aus. Ein Arbeitskreis legte der Landessynode umfangreiche „Überlegungen zum Propstamt und zur Änderung der Sprengel in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ vor. Sie meinten, eine Zusammenlegung der Sprengel Marburg und Waldeck sei von der Größe und Struktur her nicht sinnvoll. Es wäre jedoch denkbar, die Kirchenkreise des Sprengels Waldeck und den Kirchenkreis Frankenberg zu einem Sprengel zusammenzufassen.

Der Kirchenkreis der Twiste unterstützte das Votum der Pfarrerschaft des Sprengels. Außerdem beklagte er eine fehlende Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes, da die Verordnung von 1936 eine vorherige „tunliche“ Fühlungnahme über „wichtige Entscheidungen der Kirchenleitung über waldeckische kirchliche Angelegenheiten“ vorsah. Außerdem müsse nach dem Vertrag von 1934 bei Errichtung von Propsteien in der neuen Landeskirche „Rücksicht auf die bisherige Selbständigkeit“ Waldecks genommen werden.

Die beabsichtigte Aufhebung des Sprengels Waldeck führte in der Landessynode zu einer Generaldebatte, die Züge einer Vergangenheitsbewältigung annahm. Hier wurde – wie bereits erwähnt - ein doppeltes Trauma aufgearbeitet, das Trauma des Verlusts der kirchlichen Selbständigkeit von 1934 und das Trauma des vorausgegangenen Verlusts der Eigenstaatlichkeit Waldecks von 1929.

Die Befürworter eines eigenen Sprengels für Waldeck stützten sich auf § 11 des Vertrags von 1934: „Sollten in der neuen Landeskirche Propsteien eingerichtet werden, so wird nach Möglichkeit in Rücksicht auf die bisherige Selbständigkeit der Landeskirche von Waldeck und Pyrmont eine Propstei errichtet werden. Zu dieser Propstei können Kirchenkreise der bisherigen Landeskirche Hessen-Kassel zugelegt werden.“ Der Rechtsausschuß hatte sich mit dieser Frage befasst und war zu der

Auffassung gelangt, es sei unklar, was damals mit Propstei gemeint sei, denn im Jahr 1934 habe es weder in Hessen-Kassel noch in Waldeck und Pyrmont Propsteien gegeben. Aber selbst wenn man hier unterstellen würde, dass damit ein Sprengel mit einem Propst gemeint gewesen sei, wie er viele Jahre später durch das Leitungsgesetz geschaffen wurde, könnte ein Anspruch auf Aufrechterhaltung des Sprengels Waldeck nicht anerkannt werden. Denn die Formulierung „nach Möglichkeit“ könne bei verständiger Würdigung des Vertragssinnes nur so ausgelegt werden, dass ein selbständiger Sprengel Waldeck zu bilden ist, wenn dies sinnvoll möglich war. Das wäre jedoch nur dann gegeben, wenn er größtmäßig wenigstens in etwa mit den übrigen Sprengeln zu vergleichen sei.

Der Synodale Dr. Welteke aus Arolsen hielt den Gesetzesentwurf in Bezug auf Waldeck für nicht annehmbar. Nach seiner Auffassung war die Gesetzesvorlage mit dem Vereinigungsvertrag von 1934 nicht vereinbar, aus dem Vertrag leitete er einen Anspruch auf eine eigene Propstei für Waldeck ab, er sprach sogar von einem Rechtsanspruch, und bezog sich auch auf die Entscheidung der Notsynode 1945, Waldeck einem separaten Sprengel zuzuweisen.

Im weiteren Verlauf der Synodaldiskussion gab Vizepräsident Füllkrug die bereits oben erwähnte Erklärung ab. Sie beförderte die Verabschiedung der Gesetzesvorlage und kam zugleich den Waldecker Sonderinteressen entgegen: „In § 11 des Vertrages haben die bisherigen Kirchenkreise Twiste, Eisenberg und der Eder eine Bestandsgarantie. Hier ist in der Tat die Identität von Waldeck garantiert...“ Mit dieser Interpretation des Vereinigungsvertrags nahm er allerdings einen höchst unsicheren Rechtsstandpunkt ein. Daß aus dem Vertrag von 1934 keine Bestandsgarantie für die drei Waldeckischen Kirchenkreise abgeleitet werden kann, ergibt sich eindeutig aus der den Vereinigungsvertrag ergänzenden „Verordnung über die Eingliederung von Waldeck in die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck“ von 1936. Nach dessen § 3 sollen die drei Waldecker Kirchenkreise lediglich „bis auf weiteres“ bestehen bleiben; das ist alles andere als eine Bestandsgarantie.

Ein breiter Konsens zum Gesetzesentwurf zeichnete sich ab, als zur 2. Lesung ein Abänderungsantrag gestellt wurde, die Bezeichnung des neuen Sprengels statt

‚Marburg‘ in ‚Waldeck-Marburg‘ zu ändern. Daraus wurde die Sprengelbezeichnung „Waldeck und Marburg“. Und als die Landessynode ihre Erklärung zu Protokoll gab, dass die besondere kirchengeschichtliche Eigenart des Gebietsteils Waldeck, der durch Vertrag vom 12.6.1934 mit Hessen-Kassel zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vereinigt wurde, auch künftig zu wahren sei, wurde der Gesetzesentwurf verabschiedet und die Zahl der Sprengel war auf vier reduziert.

Allerdings: der Bedeutungsgehalt dieser Synodalerklärung erschließt sich nicht unmittelbar. Wenn man den Vereinigungsvertrag von 1934 und die Verordnung von 1936 danach befragt, welche waldeckischen Essentials nach dem Zusammengehen mit Hessen-Kassel weiterhin in Betracht kamen, um die besondere kirchengeschichtliche Eigenart des Gebietsteils Waldeck auch künftig zu wahren, dann waren das drei Punkte: der Erhalt der waldeckischen Kirchenkreise, die bekenntnismäßige Prägung des Gebietsteils und das Vermögen der Waldecker Landeskirche.

Allerdings ist die Bilanz, was davon im Jahr 1975 noch Bedeutung hatte bzw. heute noch Bedeutung hat, geradezu ernüchternd: Schon § 3 der Verordnung von 1936 hatte den Vereinigungsvertrag dahingehend relativiert, dass die drei Kirchenkreise nur „bis auf weiteres“ bestehen bleiben sollten. Das war – wie bereits gesagt -keine Bestandsgarantie.

Auch die zum Bekenntnisstand Waldecks gegebenen Zusicherungen waren im Jahr 1975 schon bedeutungslos. Das lutherische Bekenntnis blieb den Gemeinden des Waldeckischen Gebietsteils zwar grundsätzlich erhalten, aber für deren Fortbestand stand mit der Grundordnung von 1967 nicht mehr die Landeskirche ein. Die in Waldeck üblichen gottesdienstlichen Ordnungen waren durch die Agenden der Kurhessen-Waldeckischen Landeskirche ersetzt und das in Waldeck eingeführte Rheinisch-Westfälische Gesangbuch war 1975 nicht mehr in Gebrauch.

Das Waldeckische kirchliche Sondervermögen hat offensichtlich die Zeit des Zweiten Weltkriegs und der Währungsreform nicht überlebt.

Die Waldeckischen Vertragsessentials von 1934/36 waren 1975 sämtlich bedeutungslos. Prof. SCHNEIDER interpretierte in seinem Vortrag zum 50jährigen bestehen Kurhessen-Waldecks 1984 in Bad Arolsen die Synodalerklärung von 1975 erkennbar zurückhaltend und meinte, dass beide Seiten „die Möglichkeit und die Aufgabe [haben], die reiche Geschichte ihrer Beziehungen ... erinnernd auszuarbeiten ...“

Zur Frage einer etwaigen Bestandsgarantie möchte ich ergänzen, dass die Interpretation von Vizepräsident Füllkrug aus dem Wortlaut des Vereinigungsvertrags nicht abgeleitet werden kann. Solche Erklärungen waren auch nicht üblich; keine Gebietsveränderung im staatlichen oder kirchlichen Bereich, die in jenen Jahren vollzogen wurde, enthielt irgendeine Garantieerklärung.

Das gilt für

- den Staatsvertrag von 1921 zwischen Preußen und Waldeck zur Vereinigung des Gebietsteils Pyrmont mit Preußen,
- den Vertrag der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont mit der Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers von 1934 über das Aufgehen des Kirchenkreises Pyrmont im Kirchenkreis Hameln,
- den Vertrag der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Vereinigung der lutherischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Grafschaft Schaumburg mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers von 1937, die den Kirchenkreis ‚Grafschaft Schaumburg‘ bildeten, und für die reformierten Kirchengemeinden Rinteln und Möllenbeck, die etwa zeitgleich an die Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover abgegeben wurden.

Lediglich der Staatsvertrag über die Vereinigung Waldecks mit Preußen von 1928 bedarf einer intensiveren Betrachtung. Preußen hatte darin das Bestehenbleiben der drei waldeckischen Landkreise für die nächsten fünf Jahre zugesichert, behielt sich aber vor, ihnen weitere preußische Gebietsteile zuzulegen. Nach dem Schlußprotokoll zum Staatsvertrag sollten einerseits die drei waldeckischen Kreise ihre bisherigen Namen beibehalten, sie waren weiterhin berechtigt, den Waldeckischen Stern im Wappen zu führen. Auch enthielt das Schlußprotokoll die

Zusicherung, „ein Kreis dieses Namens wird auf der Grundlage des jetzigen waldeckischen Gebiets von Preußen stets erhalten werden.“ Aber: das Schlußprotokoll sah die bedeutsame Einschränkung vor, dass die Möglichkeit bestand, aus Gründen dringender Verwaltungsreform Teile der Waldecker Kreise anderen preußischen Landkreisen zuzulegen – damit war die gegebene Zusicherung praktisch wertlos.

Die Bestandsfrage kam nach 1933 noch einmal auf, die neuen Machthaber im Dritten Reich setzten sich zunächst für den Fortbestand der Waldecker Landkreise ein. Gauleiter Weinrich erklärte anlässlich der Einführung des Wildunger Landrats, „dass er sich aus Dankbarkeit für die Erhaltung der Kreise eingesetzt habe, weil Waldeck sich schon früh zum Nationalsozialismus bekannt und seine Treue zum Führer ... bewiesen habe.“ 1942 war das Ende der drei Waldecker Landkreise gekommen, sie wurden zum Landkreis Waldeck zusammengefaßt.

Die Landeskirche als das Band, das die Heimat zusammenhält

Die Synodaldebatte von 1975 hat gezeigt, dass die Frage nach der Identität Waldecks und das Trauma der Verluste zusammengehörten. Dazu ist ein kurzer Blick auf den Akzessionsvertrag mit Preußen nötig, nach dessen Unterzeichnung Waldeck de facto unter preußischem Protektorat stand. Damals trat eine eigentümliche Wandlung ein. Der waldeckische Fürst war in seinem Land nicht mehr der wirkliche Souverän, das Waldeckische Haus wurde aber unter den neuen Bedingungen „zur einheitsstiftenden Klammer“ im Waldecker Land. Diese Klammerfunktion konnte es bis 1918 ausüben.

Nach der Novemberrevolution kam der Landeskirche die Rolle der Identitätsvermittlung in Waldeck zu, und diese Erwartung steigerte sich noch einmal 1929 mit dem Ende des Freistaats. Man hätte es in Waldeck gern gesehen, „wenn eine eigenständige, waldeckische Landeskirche als Waldeck einende Klammer“ hätte weiterwirken können, und die Landeskirche selbst verstand sich „als Band, das die Heimat fest zusammenhält“. Als auf dem Landeskirchentag im Januar 1929 der Tagesordnungspunkt „Selbständigkeit der Landeskirche oder Anschluß“ diskutiert

wurde, war der Abgeordnete Gottheis der Überzeugung, dass Waldeck nur „mit Bewahrung unserer Selbständigkeit als geschlossene Landeskirche unserem heimatlichen Volkstum wie dem großen Ganzen des deutschen Volkes einen Dienst tun [kann]... Wir glauben, ein Stück unserer letzten Eigenart zu erhalten, wenn wir die Selbständigkeit unserer Landeskirche bewahren.“

In finanzieller Hinsicht hatte die Vereinigung Waldecks mit Preußen sogar eine wesentliche Verbesserung für die Waldeckische Landeskirche erbracht. Waldeck gehörte außerdem zu den acht Unterzeichnerkirchen des Preußischen Kirchenvertrags vom 11.5.1931, der das Staat-Kirche-Verhältnis neu regelte. Dadurch konnte für einige Jahre der fatale Eindruck entstehen, die Selbständigkeit der Waldeckischen Landeskirche sei finanziell gesichert und staatlicherseits nicht in Frage gestellt. Aus seelsorgerlichen Gründen hatte die Waldeckische Landeskirche nach dem Untergang des Fürstentums eine politische Aufgabe übernommen. An den damit verbundenen Erwartungen ist sie gescheitert, weil ihr die Einsicht in die Notwendigkeit von Veränderungen fehlte. 1934 wurde sie ein Opfer der von den Nationalsozialisten veranlassten Umwälzungen.

Hierbei ist die folgende Parallelität festzustellen: Nicht nur nach der Novemberrevolution von 1919, - wie soeben dargelegt -, sondern noch einmal Mitte der 1970er Jahre suchte man die Identität Waldecks in kirchlichen Strukturen. Nach dem Zusammenschluß der Landkreise Waldeck und Frankenberg zum neuen Landkreis „Waldeck-Frankenberg“ in 1974 klammerte man sich in Waldeck erneut an die Kirche. Hier suchte man den Raum, in deren Strukturen etwas festgehalten werden sollte, was auf staatlicher Seite längst verlorengegangen war. Unter dem Dach der Kirche begehrte man den institutionellen Rahmen für die Identität Waldecks.

Wenn aber 1975 keiner Verpflichtung zum Erhalt der drei waldeckischen Kirchenkreise bestand, die Aufrechterhaltung der bekenntnismäßigen Prägung Waldecks keine Verpflichtung der Landeskirche war, und wenn das waldeckische Kapitalvermögen verlorengegangen war, dann waren alle 1934/36 in Vertrag und Verordnung vorgenommenen Sicherungen inzwischen gegenstandslos geworden. In der Synodaltagung waren aber nicht nur die drei vorgenannten Essentials

waldeckischer Eigenkirchlichkeit angefragt, sondern die Identität Waldecks insgesamt stand zur Diskussion. Das war eine Transformation des Beratungsgegenstands. Die Erörterungen zur Identität Waldecks weiteten die Debatte aus, sie ging weit über den Tagesordnungspunkt hinaus. Die Landessynode wurde zum Forum für Fragestellungen nicht nur der Kirchengeschichte, sondern der Zeitgeschichte. Die Landessynode konnte diesen Fragen zwar Raum geben, aber deren Beantwortung ging aber über ihre Möglichkeiten hinaus. Denn der geistliche Aufsichtsbezirk eines Sprengel oder der Gebietsstand dreier Kirchenkreise sind nicht die geeigneten Orte für Traditionspflege oder Trauerarbeit. Weder die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck noch ihre Gliederungen können die Identität einer historischen Landschaft garantieren, sie können daran allenfalls erinnern. Bei aller Aufregtheit der Diskussion im Herbst 1975 hat man damals angemessen reagiert. Die Landessynode hat sich in ihrer EntschlieÙung zutreffend auf ihre eigene kirchliche Sichtweise beschränkt und sich deshalb allein auf die „besondere kirchengeschichtliche Eigenart“ bezogen. Die historische, die landsmannschaftlich begründete Identität Waldecks kann die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck weder gewährleisten noch garantieren. Und eine kirchliche Notwendigkeit für einen kirchlich waldeckischen Sonderweg innerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat die Synodalerklärung richtigerweise auch nicht eröffnet. Die drei Waldecker Kirchenkreise sind und bleiben Gliederungen kirchlicher Verwaltung, sie dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags, aber sie dienen keinem darüber hinausgehenden Zweck.

Eine lange und unfreiwillige Suchbewegung. Wohin gehört Waldeck ? Und wo ist Waldeck angekommen?

Nachdem Waldeck in der 1.H. des 20. Jh. seine Fühler nach Westfalen, nach Kassel und zur großhessischen Kirche ausgestreckt hatte, ohne sich jedoch entscheiden zu können, ist es heute zweifellos in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angekommen. Heute gilt in Waldeck kein abweichendes Kirchenrecht, sondern das Kirchenverfassungsrecht Kurhessen-Waldecks, die Grundordnung von 1967. Die besondere kirchengeschichtliche Eigenart Waldeck kann deshalb allenfalls als historische Erinnerung an die frühere Eigenständigkeit der Kirche und an ihre

